

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Hinweis zur Gender Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragten Personen vor Ort über den Inhalt der AGBs in Kenntnis zu setzen sind und die Veranstaltung entsprechend den AGB durchgeführt wird.

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen unterliegen der von

Kufsteiner Immobilien Management GmbH
Unterer Stadtplatz 22
6330 Kufstein
UID-Nummer: ATU 56744429

(im Folgenden kurz Vermieterin genannt) mit dem Mieter geschlossene Mietvertrag und sämtliche weitere im Zuge der Veranstaltungsentwicklung getroffene Vereinbarungen den nachstehenden Bedingungen:

1. Nutzungsumfang, Weitergabe

- 1.1 Die Nutzungsbefugnis des Mieters erstreckt sich ausschließlich auf vertragsgemäße Veranstaltungen und die im Mietvertrag vereinbarten Zeiten und Zwecke, wobei die Veranstaltung jedenfalls um 02.00 Uhr beendet sein muss. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zur Einräumung von Ausstellungsflächen zulässig und bedarf jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung durch die Vermieterin. Die Untervermietung an Dritte, sowie Vereinbarungen mit anderen Veranstaltern betreffend Tausch der gebuchten Termine ohne Einverständnis der Vermieterin ist jedenfalls untersagt.
- 1.2 Soweit im Mietvertrag keine Exklusiv- oder Gesamtmiete des Veranstaltungsgebäudes vereinbart ist, kann es zu Überschneidungen der Besucher- und Gästeflüsse, insbesondere in Foyer- und Eingangsbereichen, kommen. Dies stellt keine Beeinträchtigung der Nutzungsrechte des Mieters dar und wird von diesem ausdrücklich akzeptiert.
- 1.3 Der Mieter hat die Vertragsräumlichkeiten bei Übernahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und allfällige Abweichungen vom Vertrags-Soll sofort zu beanstanden; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- 1.4 Nutzung von Veranstaltungsflächen:
Der Mieter kann die angemieteten Flächen lt. den Bestimmungen dieser AGBs nutzen. Damit verbunden sind die Leistungen der Vermieterin lt. beiliegendem Leistungsblatt (Technische Ausstattung, Saalwart/Haustechniker etc.).
- 1.5 Nutzung von allgemeinen Flächen:
An den allgemeinen Flächen steht dem Mieter keine exklusive Nutzungsmöglichkeit zu. Dieser Bereich steht auch Veranstaltungsteilnehmern anderer zeitgleich stattfindender Kongresse/Veranstaltungen zur Verfügung. Unabhängig davon hat die Vermieterin und deren Mitarbeiter immer das Recht, die Veranstaltungsräumlichkeiten zu betreten.
- 1.6 Nutzung sonstiger Leistungen:
Die Nutzung von sonstigen Leistungen, die über die Grundausrüstung lt. Leistungsblatt hinausgehen, ist nicht Teil des Mietvertrages, sondern müssen vom Mieter grundsätzlich selbst organisiert und finanziert und auf alle Fälle mit der Vermieterin schriftlich vereinbart werden. Verpflichtet sich die Vermieterin zu Zusatzleistungen, so werden die Kosten dafür (z.B. Bereitstellung von zusätzlichem technischem Personal oder Personal für Garderobe oder Reinigung) an den Mieter lt. beiliegendem Leistungsblatt verrechnet.

2. Veränderungen und Dekorationen

- 2.1 Änderungen der Bestuhlung oder von Ausstellungsplänen sowie Veränderungen am Erscheinungsbild und/oder der Ausstattung der Vertragsräumlichkeiten müssen spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn mit der Vermieterin abgestimmt werden. Durch spätere Veränderungen ausgelöste Mehrkosten trägt der Mieter.
- 2.2 Eine Ausschmückung der Veranstaltungsräume, Verkehrswege und anderer Räume des Veranstaltungsgebäudes mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Mieter oder Dritte darf nur im Einvernehmen mit der Vermieterin erfolgen. Die Kosten hierfür sowie für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes und auch für die Behebung allfälliger durch solche Ausschmückungen entstandene Schäden sowie Mehrkosten bei der Reinigung gehen zu Lasten des Mieters. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters entfernt bzw. entsorgt.

3. Sicherheit, Rauchverbot

- 3.1 Der Mieter wurde von der Vermieterin über die zugelassene Bestuhlung und die Fluchtwege informiert.
- 3.2 Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgebäudes samt Freigelände ist der Umgang mit offenem Feuer und leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Die Verwendung von Kerzen, Öllämpchen o.ä. als Tischdekoration ist nur mit Zustimmung durch die Vermieterin gestattet. Das Einbringen von Flüssiggasbehältern (Propan – Butan) und anderer Druckbehälter und Druckflaschen ist generell verboten.
- 3.3 Vom Mieter vorbereitete Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch die Vermieterin aufgestellt und verwendet werden. Auch dann dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines rechtlich erlaubten und dem Stand der Technik entsprechenden Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände ein- bzw. angebracht werden. Leicht entzündbares Material (wie z.B. Papier, Holzwolle, Stroh, Mulch usw.) darf generell nicht verwendet werden; Materialien für Dekorationszwecke müssen in die Brennbarkeitsklasse, B1, Q1 und TR1 eingeordnet werden können. Ausschmückungsgegenstände müssen jedenfalls außer Reichweite der Besucher angebracht und so angeordnet sein, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten bedarf neben der erforderlichen behördlichen Genehmigungen der ausdrücklichen Erlaubnis durch die Vermieterin. In jedem Fall haftet der Mieter für die gesetzliche Zulässigkeit seiner Gestaltungsabsichten.
- 3.4 Notausgänge, Notausgangshinweise, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Telefonverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- 3.5 Es gilt in allen Bereichen Rauchverbot gemäß §§ 12 und 13 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz. Dieses Rauchverbot besteht ebenfalls für E-Zigaretten.
- 3.6 Der Mieter hat für die Vornahme von Arbeiten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Die technischen und elektrischen Anlagen der Vertragsräumlichkeiten dürfen nur durch Mitarbeiter von der Vermieterin bzw. nach Rücksprache mit diesem bedient werden.
- 3.7 Es obliegt dem Mieter, sich rechtzeitig die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen und privatrechtlichen, insbesondere auch urheberrechtliche, Nutzungsbefugnisse zu verschaffen und solche Vorgaben bei der Abwicklung der Veranstaltung zu beachten. Sämtliche Behördenauflagen sind jedenfalls einzuhalten. Die Vermieterin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung und ist vom Mieter gegenüber jedermann schad- und klaglos zu halten.
- 3.8 Der Mieter hat sicherzustellen, dass amtliche Kontrollorgane, Behördenvertreter sowie sonst von der Vermieterin autorisierte Personen vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit freien Zutritt zu den Vertragsräumlichkeiten haben.
- 3.9 Der Mieter hat für die gesamte Veranstaltungszeit einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen. Zur Abwicklung der Veranstaltung kann die Vermieterin zusätzliche Ordnungsdienste einsetzen und dem Mieter weiterverrechnen.
- 3.10 Der Mieter hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass die Besucherzahl die behördlich festgelegte Höchstzahl nicht übersteigt. Behördlich festgelegt Höchstzahlen:
 - Theatersaal: 175 Personen
 - Veranstaltungssaal: 480 Personen
 - Theater- und Veranstaltungssaal: 655 Personen
 - Foyer: 342 Personen
 - Foyer und Veranstaltungssaal: 822 PersonenWenn im Saal eine Bestuhlung abweichend von der durch die Vermieterin zur Verfügung gestellten, behördlich genehmigten Bestuhlungsvarianten zur Anwendung kommen soll, darf dies nur im Einvernehmen mit der Vermieterin und mit spezieller behördlicher Genehmigung erfolgen.
- 3.11 Der Mieter hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass die Fenster und Eingangstüren während der Nutzung des Mietgegenstandes geschlossen zu halten sind bzw. auch sonst strikt danach zu trachten ist, dass Nachbarn durch die Veranstaltung nicht gestört werden.
- 3.12 Die Vermieterin ist befugt, bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich z.B. jener des Jugendschutzes, durch eigene Ordnungskräfte einzuschreiten und Gäste oder Besucher vom weiteren Aufenthalt in seinen Häusern auszuschließen und/oder sonst geeignete Maßnahmen, auch gegenüber Mitarbeitern des Mieters, zu setzen. Bei grober Missachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften ist die Vermieterin befugt, die Veranstaltung unverzüglich aufzulösen bzw. zu beenden. Ersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

4. Mitnahme von Tieren, Fahrzeugen, Speisen und Getränken in die Veranstaltungsstätten

- 4.1 Das Mitbringen von Fahrrädern, Fahrzeugen, Tieren – mit Ausnahme von Assistenzhunden von Menschen mit besonderen Bedürfnissen – in die Veranstaltung ist untersagt. Die Assistenzhunde sind an der Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- 4.2 Diensthunde sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen.
- 4.3 Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Veranstaltungssäle ist ausnahmslos untersagt, ausgenommen einer expliziten persönlichen Genehmigung oder einer allgemeinen Freigabe durch die Vermieterin.
- 4.4 Die Anlieferung darf ausschließlich an den dafür vorgesehenen Lieferanteneingängen erfolgen. Das Befahren des Theaterplatzes und das Beliefern über die Fensterfront in den Saal ist nicht gestattet.

5. Entgelte

- 5.1 Anzahlungen oder Bankgarantien sind spätestens zum vereinbarten Termin fällig, Rechnungen 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen vom offenen Betrag als vereinbart.
- 5.2 Die Vermieterin behält sich vor, bis zu 100% der Vertragssumme als Anzahlung im Voraus einzufordern. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang bzw. fristgerechter Vorlage einer gültigen Bankgarantie ist die Bestellung als storniert zu betrachten.
- 5.3 Leistungen, die über Anforderung des Mieters zur Verfügung gestellt werden, werden jeweils lt. beiliegendem Leistungsblatt verrechnet, ebenso jener Aufwand, der der Vermieterin durch nicht im Mietvertrag vorgesehene Mehrleistungen, einschließlich erhöhten Personalaufwandes, entsteht.
- 5.4 Die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten bleibt vorbehalten.

6. Fremdleistungen

- 6.1 Technik:
Die Einbringung von Fremdtechnik durch den Mieter bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Für den gesamten Veranstaltungszeitraum ist in jedem Falle ein Techniker der Vermieterin als Ansprechpartner zu kalkulieren; die Kosten für diesen Techniker (über Dienstzeit) sind nicht im Mietentgelt inkludiert, sondern werden lt. Preisliste zusätzlich verrechnet. Soweit die Vermieterin zur Vertragserfüllung Vereinbarungen mit Dritten schließen muss, werden die daraus entstehenden Aufwendungen an den Mieter weiterverrechnet. Die Vermieterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Auslagen nach Zureichen direkt aus den vom Mieter geleisteten Zahlungen zu begleichen bzw. zu vereinnahmen. Der Mieter hat die Vermieterin gegen Ansprüche solcher dritter Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

7. Ordnungsdienste

- 7.1 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass je 100 gleichzeitig anwesender Personen ein erwachsener Ordner vor Ort sein muss. Weiters behält sich die Vermieterin vor, bei Bedenken hinsichtlich der Sicherheit bei Veranstaltungen, (zusätzlich) Ordnungsdienste, Security etc. zu verlangen.
- 7.2 Bei Großveranstaltungen und unter besonderen Umständen können vom Mieter nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin zusätzlich Ordnungsdienste und Saalkontrollen gestellt werden, bzw. können durch die Vermieterin vom Mieter solche Ordnungsdienste verlangt werden; diese haben bei ihrer Tätigkeit den Anweisungen der von der Vermieterin beauftragten Personen Folge zu leisten. Über die Notwendigkeit der Anwesenheit von Einsatzkräften (z.B. Polizei, Baupolizei, Feuerwehr, Rettungs- bzw. Sanitätsdienst) entscheidet die Behörde; auch ohne solche Anordnung ist die Vermieterin befugt, derartige Vorkehrungen zu verlangen. Die dafür anfallenden Kosten hat der Mieter in jedem Fall direkt an die entsprechenden Stellen zu bezahlen.
- 7.3 Der Mieter ist eigenverantwortlich zur Beachtung der den Veranstalter im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes treffenden Auflagen verpflichtet. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung dieser Verpflichtungen zurückzuführen sind und ist vom Mieter gegen jedwede Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 7.4 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Garderobe ohne Bedienung gemietet wird. Für alle diesbezüglichen Schäden und Verluste haftet der Mieter ausschließlich und hat diesbezüglich alle Vorkehrungen eigenständig zu treffen.

8. Fotografieren/Datenschutz

- 8.1 Die Vermieterin ist berechtigt, Zeichnungen, Fotografien etc. von den Veranstaltungen (Personen / Bauten) zu eigenen Zwecken oder zu allgemeinen Presseveröffentlichungen zu verwenden.
- 8.2 Mit Unterfertigung des Mietvertrages erteilt der Mieter auch sein Einverständnis zur Veröffentlichung von Veranstaltungsdaten auf Veranstaltungsplakaten und -kalendern, EDV und sonstigen Verzeichnissen sowie in Veranstaltungsstatistiken (z.B. Kongressstatistik der Österreich Werbung) für Statistikzwecke gem. § 18 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Zif. 2 Datenschutzgesetz.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 9.1 Die Vermieterin ist berechtigt, ohne weiteres den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:
 - der Mieter die vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig entrichtet hat;
 - die vertraglich ausbedungenen Nachweise über die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen nicht erbracht werden;
 - Tatsachen bekannt werden oder dem Mieter bekannt sein müssten, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht;
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
 - die Vertragsräumlichkeiten infolge höherer Gewalt oder aufgrund anderer, nicht von der Vermieterin zu vertretender Umstände, nicht zur Verfügung gestellt werden können;

- der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist.

10. Storno

10.1 Der ausdrückliche oder stillschweigende Vertragsrücktritt durch den Mieter löst Stornogebühren und die Pflicht zum Ersatz der der Vermieterin erwachsenen Aufwendungen aus, und zwar bei Rücktritt:

- bis zu 3 Monate vor Beginnstermin: 50 %
- bis zu 1 Monate vor Beginnstermin: 80 %
- und danach 100% des vertragsgemäßen Entgeltes
zzgl. der gesetzlichen USt.

10.2 Die Vertragsgebühr ist vom Gesamtbetrag zu berechnen und wird jedenfalls zur Gänze eingehoben.

10.3 Für die Fristenberechnung ist jeweils der Tag des Einlangens der Rücktrittsmitteilung bei der Vermieterin maßgeblich. Die Vermieterin ist berechtigt, einen 14-tägigen Verzug mit Zahlungen oder vertraglich ausbedungenen Nachweisen als stillschweigenden Rücktritt des Mieters anzusehen.

11. Haftung

11.1 Die Vermieterin leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinausreichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen; außerhalb des Geltungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes ist die Haftung jedenfalls auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

11.2 Der Mieter haftet für

- a) Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen;
- b) Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden;
- c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstbesucheranzahl ergeben;
- d) alle Folgen, die aufgrund von Abweichungen von Bestuhlungsplänen bzw. Inventarvorgaben entstehen;
- e) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser vom Mieter gestellt wird, ergeben;
- f) alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom Mieter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorschriften zustoßen;
- g) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen;
- h) im Rahmen einer Ausfallhaftung für alle bestellten Nebenleistungen von Ausstellern und Geschäftspartnern;
- i) WLAN-Nutzung durch den Mieter: Der Mieter haftet der Vermieterin für jede widerrechtliche Nutzung des WLAN durch die einzelnen Veranstaltungsteilnehmer.

11.3 Die Vermieterin haftet weder für das Verhalten von Besuchern der Veranstaltung noch für das Abhandenkommen von Gegenständen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen, insbesondere nicht für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände in die Garderobe.

11.4 Soweit durch Mitarbeiter der Vermieterin außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (z.B. Mithilfe bei Auslade- und Transporttätigkeiten etc.) werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Mieters.

11.5 Sofern das Mietverhältnis länger als 14 Tage dauert, erklärt der Mieter ausdrücklich zum Abzug der Vorsteuer berechtigt zu sein. Bei falschen Angaben des Mieters, welche zum Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung der Vermieterin führen, kann die Vermieterin Schadenersatz gegen den Mieter geltend machen.

12. Kosten

12.1 Die mit der Errichtung und Abwicklung des Vertrages allenfalls verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben werden dem Mieter im Wege der Rechnungslegung vorgeschrieben.

12.2 Der Mieter ist für die gesetzliche Einhaltung der Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht im Rahmen seiner Gewerberechtigten Tätigkeit in den Räumlichkeiten der Vermieterin verantwortlich.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder ähnlicher Rechtsinstitute ist ausgeschlossen.

13.2 Von den AGBs bzw. vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen, einschließlich der Zustimmung zu vom Mieter beabsichtigten Maßnahmen und Tätigkeiten gelten nur, wenn diese schriftlich getroffen bzw. durch die Vermieterin schriftlich bestätigt werden.

13.3 Erklärungen an die der Vermieterin zuletzt bekannt gegebene Adresse oder jene der vom Mieter benannten Kontaktpersonen gelten als wirksam abgegeben.

13.4 Allfällige Ansprüche an die Vermieterin hat der Mieter innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfristet und verjährt gelten.

13.5 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden; Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kufstein.

Bei einer Reservierung des Theaters bzw. bei Theater & Saal

Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und den Künstlergarderoben aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet. Hausfremden Personen ist der Zutritt zur Regiezentrale ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung verboten.

2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist im ganzen Haus, Bühne u. Hinterbühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Künstlergarderoben und den Aufenthaltsräumen erlaubt.

3. Die Zugänge zur Bühne, die Bühnenanlieferung, die Notausgänge, die Feuerwehrezufahrten, Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, die Treppenhäuser, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen, sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort aus dem Kultur Quartier Kufstein zu entfernen.

4. Die zum Inventar des Kultur Quartiers Kufstein gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das technische Personal des Hauses oder das eingewiesene Bühnen-Fachpersonal. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

5. Der Zutritt zur Regiezentrale ist nur den technischen Angestellten des Kultur Quartiers Kufstein und den definierten Fachkräften gestattet.

6. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit bzw. mit Abstimmung eines technischen Angestellten des Kultur Quartiers Kufstein durchgeführt werden.

7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein bzw. dürfen nur aus nachweislich schwer brennbaren (B 1), schwach qualmenden (Q 1) sowie nicht tropfenden (Tr 1) Materialien bestehen. Ein entsprechendes Gutachten ist vorzulegen.

8. Begehbare, bewegliche Einrichtungen z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen/Besuchern und das Herabfallen von Gegenständen haben.

9. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.

10. Hängende Dekorationsteile sind gegen ein Aushängen zu sichern.

11. Gegenstände mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.

12. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

13. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.

14. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

15. Die Brandschutzordnung und die Vorschreibung des TÜV müssen eingehalten werden.

16. Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Kultur Quartier Kufstein-Personals, des Security-Personals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Das jederzeitige Kontrollrecht zum ordnungsgemäßen Betriebsablauf trägt der von der Geschäftsführung jeweils benannte Technik-/ Veranstaltungsleiter. Er ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.